

eine Anzahl Dienstknechte und Dienstmägde, a. 2. Jan. 1697 Martin, des Müllers Gselstreiber, a. 14. April 1756 sechs junge Leute aus Bienstädt, „so expresse dazu von dem Herrn Pfarrer Georg Melchior Göring in Bienstädt requirieret worden,“ da die ledige in der Frohnfeste sitzende Weibsperson, deren Kind in Tonna getauft, aus dem Orte Bienstädt stammte, ferner a. 12. Aug. 1755, „die dazu erforderlichen Taufzeugen waren Kinder, so zum ersten mahl zum heiligen Abendmahle gingen.“ Bei Taufen ehelicher Kinder war es gestattet, mehr als einen Gevatter zu nehmen. Bei Taufakten in der Familie des Oberhauptmanns von Schwarzenfels, so am 26. Nov. 1767, waren es nicht weniger als 55 Paten, obenan der regierende Herzog und noch vier andere fürstliche Personen des herzoglichen Hauses, so im J. 1769 = 34 Gevatter, 1770 und 1773 gab es nur je einen Paten. In der Familie des Hzgl. Kammerjunkers und Hauptmanns von Wigleben standen a. 2. Dez. 1768 23 Paten Gevatter, obenan: Der regierende Herzog Friedrich III., Erbprinz Ernst August, Prinz August, Prinz Wilhelm und Prinzessin Friederike Luise, am 19. Jan. 1770 = 15, am 13. Juni 1773 = 21 Paten und am 24. April 1775 = 1 Pate, der Vater des Kindes. „Bei dieser Taufe vertraten der Herr Papa selbst allein die Patherstelle.“ Die fünf nur wenige Tage alten Mädchen des Herrn von Schwarzenfels sind im Taufregister als Fräulein bezeichnet.

Man scheint es übrigens für nötig gehalten zu haben, dem Mißbrauch, viele Gevatter zu bitten, Einhalt zu thun. Die ausführliche Verordnung bezügl. Kindtauffeierlichkeiten vom 14. Sept. 1778 teilt die Kindtaufen in 6 Klassen; die der 1. Klasse dürfen nur bis 10 Gevatter haben, die der 2.—6. Klasse 1—3. Patengeschenke bei Kindtaufen werden bei Strafe von je 10 Thlr. (Gevatter wie Kindesvater) und unter Konfiscierung der Geschenke verboten, da die Leute in ihrem Nahrungsstande sehr zurückgesetzt würden. Auch Patengeschenke zu Weihnachten, Neujahr und Gründonnerstag, sowie beim Tode oder bei Verheiratung des Patherns werden verboten, desgl. Wochensuppen und andere Geschenke. Gestattet sind nur kleine Trinkgelder für die Ammen oder Hebammen, aber nur bis 6 Gr. sind zu geben. — Ferner werden Gastereien bei Beerdigungen bei Strafe von 20 Thlr., übertriebener Kränzeschmuck bei Strafe von 5 Thlr. zur Abwendung des zu besorgenden Mißbrauchs, — eine Krone und ein Kreuzifix auf den Sarg zulegen, ist gestattet — und das Ausstellen der Leichen bei Strafe von 10 Thlr. verboten.

Auf einen Bericht des Superintendenten Pfefferkorn von 21. April 1683, in dem er um Erläuterung bittet, wie die Worte in der Landesordnung, daß die Kinder nach ihrer Geburt nicht über